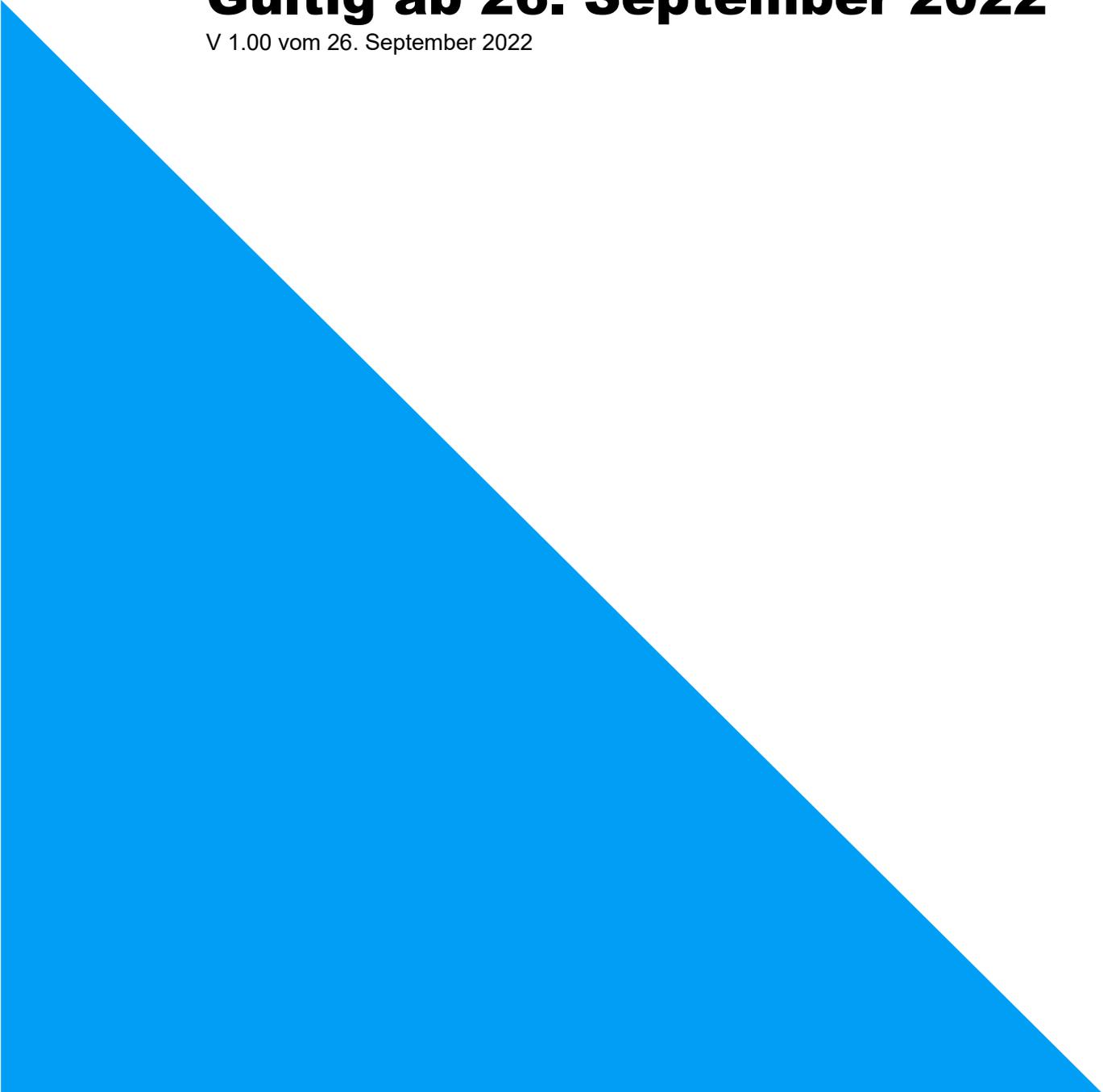




Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
**Volksschulamt**  
Lehrpersonal

# **Notfall-Vikariate. Weisung Gültig ab 26. September 2022**

V 1.00 vom 26. September 2022



## **Inhalt**

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2. Grundidee</b>	<b>3</b>
<b>3. Grundsätze</b>	<b>3</b>
<b>4. Vorgehen und Administration</b>	<b>3</b>
4.1. Vikariatsauswahl	3
4.2. Von der Schulleitung zu erledigende Aufgaben	4
4.3. Meldung von Notfall-Vikariate	4
<b>5. Weitere Auskünfte</b>	<b>4</b>

## **1. Ausgangslage**

Aufgrund des aktuellen Lehrpersonenmangels und der schwierig abschätzbaren Entwicklung der Corona-Pandemie erwartet das Volksschulamt in nächster Zeit einen Engpass auch im Vikariatswesen.

Das Volksschulamt hat deshalb in Absprache mit dem Verband Zürcher Schulpräsidien (VZS), dem Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Zürich (VSLZH) und dem Zürcher Lehrerinnen und Lehrerverband (ZLV) beschlossen, als ausserordentliche Massnahme bis auf weiteres auch Vikarinnen und Vikare einzusetzen, die nicht den üblichen Zulassungsbedingungen entsprechen. Solche Vikariate werden als „Notfall-Vikariate“ bezeichnet.

## **2. Grundidee**

Kann eine offene Vikariatsstelle trotz Bemühungen nicht durch ein ordentliches Vikariat besetzt werden, können Schulleitende sich mit Notfall-Vikariaten behelfen.

Ausnahmsweise können Notfall-Vikariate auch für die Stellvertretung während eines persönlichen Urlaubs (DAG-Urlaub, unbezahlter Urlaub) eingesetzt werden.

Diese ausserordentliche Massnahme gilt ab 26. September 2022 bis auf weiteres (bzw. bis zum Widerruf der Weisung).

## **3. Grundsätze**

Notfall-Vikariate sind v.a. für kurzfristig zu besetzende Einsätze vorzusehen. Eine voraussehbare planbare Absenz (z.B. Mutterschaftsurlaub, geplante Operation) wird nach Möglichkeit durch ein ordentliches Vikariat besetzt.

Die Schulleitung sorgt bei einem Einsatz von Studierenden der Pädagogischen Hochschule dafür, dass diese ihr Studium ohne zeitliche Verzögerung absolvieren können.

## **4. Vorgehen und Administration**

### **4.1. Vikariatsauswahl**

Die Schulleitungen sind verantwortlich für den Einsatz von Notfall-Vikariaten. Sie entscheiden abschliessend darüber, ob ein Notfall-Vikariat eingerichtet wird. Dies gilt auch für Notfall-Vikariate, die als Stellvertretung während eines persönlichen Urlaubs (DAG-Urlaub, unbezahlter Urlaub) eingesetzt werden. Eine (vorgängige) Bewilligung des Volksschulamts ist nicht notwendig.

## 4.2. Von der Schulleitung zu erledigende Aufgaben

Bevor die Schulleitung (evtl. via Schulverwaltung) das Notfall-Vikariat dem Volksschulamt meldet, sorgt sie dafür, dass folgende Aufgaben erledigt sind:

- Die Notfall-Vikarin oder der Notfall-Vikar bestätigt, dass keine Vikariatssperre (aufgrund einer Verfügung oder eines Schreibens des Volksschulamtes) vorliegt.
- Allfällige ausländerrechtliche Bestimmungen sind vorgängig zu klären und die notwendigen Schritte (z.B. Meldeverfahren) dazu zu erledigen.
- Die Schulleitung informiert die Notfall-Vikarin oder den Notfall-Vikar (mündlich), dass der vorgesehene Einsatz aufgrund des aktuellen Vikariatsengpasses gewährt wird und entsprechend eine Ausnahme darstellt. Nach Aufhebung der Weisung sind Einsätze als Vikarin oder als Vikar an der Zürcher Volksschule nur möglich, wenn ein Lehrdiplom für die Volksschule oder während des Studiums an einer pädagogischen Hochschule zumindest der Abschluss des Basisjahrs und die erfolgreiche Eignungsabklärung vorliegen.

## 4.3. Meldung von Notfall-Vikariate

Wird ein Notfall-Vikariat eingesetzt, muss dies zwingend auf der Meldung einer Absenz (bzw. bei der Meldung des Vikariats) unter Bemerkungen wie folgt deklariert werden: „Notfall-Vikariat“<sup>1</sup>. Die Informationen zur Notfall-Vikarin oder zum Notfall-Vikar müssen vollständig sein. Dem Volksschulamt sind aber keine Diplome, Zeugnisse oder Lebensläufe einzureichen. Bei einem erstmaligen Einsatz im Vikariatsdienst sind das Formular "Ergänzende Personalangaben" sowie eine Kopie des Sozialversicherungsausweises oder der Krankenkassenkarte einzureichen. Liegt der letzte Vikariateinsatz mehr als sechs Monate zurück, ist nur das Formular "Ergänzende Personalangaben" einzureichen. Das Formular "Ergänzende Personalangaben" ist zu finden unter: [www.zh.ch/vs-schulinfo](http://www.zh.ch/vs-schulinfo) > Anstellung & Arbeit > Arbeitsverhältnis beginnen. Bei ausländischen oder quellensteuerpflichtigen Personen sind in jedem Fall zusätzlich eine Kopie des Ausländerausweises sowie das Meldeformular für Quellensteuerpflichtige einzureichen, das am gleichen Ort aufgeschaltet ist.

Mit der oben erwähnten Bemerkung bestätigt die Schule, dass sie die in [Kapitel 4.2](#) aufgeführten Punkte vollumfänglich geprüft bzw. umgesetzt und die in [Kapitel 3](#) erwähnten Grundsätze beachtet hat.

## 5. Weitere Auskünfte

Kontakt: [lehrpersonal@vsa.zh.ch](mailto:lehrpersonal@vsa.zh.ch)

---

<sup>1</sup> Fehlt diese Deklaration, prüft das Volksschulamt, ob die üblichen Voraussetzungen für den Einsatz der Vikarin oder des Vikars gegeben sind. Falls nicht, darf die Vikarin oder der Vikar das Vikariat nicht antreten.